

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER ETAVIS SERVICES AG

Ausgabe vom 11. Dezember 2024

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für alle Leistungen, die durch die ETAVIS Services AG, Wien-Strasse 1, 4142 Münchenstein (nachfolgend «INSPEKTIONSSTELLE») erbracht werden bzw. für alle Verträge, die zwischen der INSPEKTIONSSTELLE und ihren Kunden (nachfolgend «KUNDE/N») über die Durchführung von Inspektionen gemäss EN ISO/IEC 17020 abgeschlossen werden.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen oder anderweitige kommerzielle oder technische Bestimmungen des KUNDEN werden wegbedungen. Abweichende oder zusätzliche Regelungen sowie AGB des KUNDEN gelten nur, wenn diese zwischen der INSPEKTIONSSTELLE und dem KUNDEN schriftlich vereinbart werden.

## 2. Leistungen der INSPEKTIONSSTELLE

- 2.1 Die INSPEKTIONSSTELLE führt Inspektionen von elektrotechnischen Anlagen und Geräten durch.
- 2.2 Die INSPEKTIONSSTELLE stellt sicher, dass alle Inspektionen unabhängig, unparteilsch und unter Einhaltung der geltenden Normen und Vorschriften durchgeführt werden.

## 3. Vertragsschluss

- 3.1 Ein Vertrag zwischen der INSPEKTIONSSTELLE und dem KUNDEN kommt durch die Annahme eines Angebots der INSPEKTIONS-STELLE durch den KUNDEN zustande. Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt oder zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, muss die Annahme, damit diese Gültigkeit erlangen kann, durch den KUNDEN in Textform kundgegeben werden.
- 3.2 Angebote der INSPEKTIONSSTELLE sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

#### 4. Pflichten des KUNDEN

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, der Inspektionsstelle alle für die Durchführung der Inspektion erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat der Inspektionsstelle zum vereinbarten Zeitpunkt zu sämtlichen für die Durchführung der Inspektion erforderlichen Räumlichkeiten Zugang zu gestatten. Sofern aus Sicht des Kunden nötig, stellt der Kunde dafür eine Begleitperson zur Verfügung.
- 4.2 Der KUNDE sorgt dafür, dass die zu inspizierenden Anlagen und Geräte in einem Zustand sind, der eine ordnungsgemässe Inspektion ermöglicht.
- 4.3 Der KUNDE stellt sicher, dass allfällige Mieter des KUNDEN oder übrige Dritte über die bevorstehende(n) Inspektion(en) rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.
- 4.2 Sollte der KUNDE diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, so kann die INSPEKTIONSSTELLE die sich daraus ergebenden Mehraufwendungen in Rechnung stellen. Sofern nicht anders vereinbart wurde, richten sich die Preise nach der jeweils gültigen Preisliste der INSPEKTIONSSTELLE.

#### 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Vergütung für die Inspektionsleistungen richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste der INSPEKTIONSSTELLE oder nach individueller Vereinbarung.
- 5.2 Rechnungen der INSPEKTIONSSTELLE sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.3 Die INSPEKTIONSSTELLE behält sich vor, ab der 3. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 100 zu erheben. Überfällige Forderungen können durch eine Inkassostelle durchgesetzt werden. Der KUNDE trägt die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten (z.B. Inkassogebühren) der Inkassostelle.

#### 6. Haftung

- 6.1 Die INSPEKTIONSSTELLE haftet ausschliesslich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter verursacht wurden.
- 6.2 Eine weitergehende Haftung der INSPEKTIONSSTELLE ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.



#### 7. Vertraulichkeit

- 7.1 Die INSPEKTIONSSTELLE verpflichtet sich, alle im Rahmen der Inspektion erhaltenen Informationen über technische, betriebliche oder geschäftliche Angelegenheiten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies sei zur Erfüllung des Vertrags erforderlich, durch den Vertrag gestattet (ausdrückliche schriftliche Einwilligung des KUNDEN) oder gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Übergabe des Sicherheitsnachweises an die Netzbetreiberin/ESTI).
- 7.2 Sofern die Weitergabe vertraulicher Information aufgrund Gesetz gefordert oder vertraglicher Vereinbarung erforderlich / gestattet ist, unterrichtet die INSPEKTIONSSTELLE den KUNDEN vorgängig über diese Weitergabe.
- 7.3 Ausgenommen von der Vertraulichkeit sind öffentlich zugängliche Informationen, die nicht unter Missachtung der Vertraulichkeitsbestimmungen allgemein bekannt werden/wurden, die der KUNDE öffentlich zugänglich macht/gemacht hat oder die aufgrund einer Vereinbarung zwischen der INSPEKTIONSSTELLE und dem KUNDEN nicht als vertraulich eingestuft wurden. Im Zweifel, und bis Klarheit darüber besteht, dass bestimmte Informationen nicht als vertraulich einzustufen sind, sind diese vertraulich zu behandeln.
- 7.4 Die Vertraulichkeit erstreckt sich über das Vertragsverhältnis bzw. die durchgeführte Inspektion hinaus.

### 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.
- 8.3 Allfällige Streitigkeiten über Zustandekommen, Auslegung, Erfüllung oder Auflösung des Rechtsverhältnisses sind von den Parteien nach Möglichkeit auf dem direkten Verhandlungswege beizulegen.
- 8.4 Auf diese AGB, auf sämtliche unter Einbezug dieser AGB zu erbringenden Leistungen und die sich daraus allenfalls ergebenden Streitigkeiten ist unter ausdrücklichem Ausschluss sämtlichen Kollisionsrechts ausschliesslich materielles Schweizerisches Recht anwendbar. Dies gilt auch hinsichtlich der Frage des rechtsgültigen Zustandekommens und der Wirkungen der vorliegenden Gerichtsstandsvereinbarung sowie der Rechtswahl. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts<sup>1</sup> oder werden wegbedungen.
- 8.5 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz der INSPEKTIONSSTELLE. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung erstreckt sich insbesondere auch auf Widerklagen, einstweilige Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen.
- 8.6 Die INSPEKTIONSSTELLE ist ferner dazu berechtigt, den KUNDEN an seinem Sitz bzw. Wohnsitz rechtlich zu belangen.

\*\*\*\*

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht; SR 0.221.211.1).